



**Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts Basel-Landschaft,  
> [Abteilung Enteignungsgericht](#)**

**vom 15. September 2018 (650 17 72)**

---

### **Abgaberecht – Strasse**

#### **Strassenbeitrag (Vorteilsbeitrag): Welche Kosten qualifizieren als Strassenbaukosten?**

*Fraglich ist, welche Kosten als «Strassenbaukosten» in die Bemessung der den Grundeigentümern auferlegten Beiträge einfließen durften. Das kantonale Strassengesetz vom 24. März 1986 (StrG, SGS 430) bestimmt unter der Marginalie «Finanzierung der Strassen», dass als Kosten eines Strassenausbaus sämtliche Aufwendungen für den Bau, Ausbau sowie die Korrektur einer Strasse, inklusive Projektierung, Landerwerb, Bauarbeiten, Bauleitung sowie Vermarkung und Vermessung der Strassen gelten und auch Aufwendungen für die Nebenanlagen dazugehören (vgl. § 31 StrG). Nach § 24 sind öffentliche Strassen und Plätze innerhalb der Baugebiete zu beleuchten. Gemäss dem kantonalen Strassengesetz umfasst der Strassenraum folglich nicht allein die Strasse bzw. deren Trasse selbst, sondern alle ihrer technisch richtigen Ausgestaltung dienenden Anlagen, wie insbesondere Kunstbauten (Brücken, Unterführungen, Stützmauern), Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, Gehwege, Radstreifen, Grünstreifen, Neben- und Unterhaltsanlagen (Beleuchtung und Entwässerung) sowie Parkplätze. (E. 2.2)*



650 17 72

## **Urteil vom 15. November 2018**

**Besetzung** | Abteilungspräsident Dr. Ivo Corvini-Mohn,  
Richter Danilo Assolari, Richter Patrick Brügger,  
Richter Arvind Jagtap, Richter Peter Salathe,  
Gerichtsschreiber Thomas Kürsteiner

**Parteien** | **A.**\_\_\_\_, Beschwerdeführer,  
vertreten durch Marco Giavarini, Advokat, Lautengartenstrasse 7, Postfach 123, 4010 Basel

gegen

**Einwohnergemeinde B.**\_\_\_\_, vertreten durch den Gemeinderat, Beschwerdegegnerin

**Gegenstand** | Strassenbeitrag

A.

Am 27. Mai 2009 beschloss die Einwohnergemeindeversammlung B.\_\_\_\_ das Bauprojekt «X.\_\_\_\_» inklusive Verpflichtungskredit. Mit Schreiben der Bauverwaltung C.\_\_\_\_ vom 29. Juli 2009 und Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 30. Juli 2009 (inkl. beigelegter provisorischer Kostenverteilungstabelle) wurde der Beschwerdeführer über die öffentliche Auflage der Projektpläne sowie seine provisorische Beitragspflicht informiert. Die Beschwerdegegnerin legte die Projektpläne und die provisorische Kostenverteilungstabelle – wie angekündigt – vom 3. August 2009 bis zum 1. September 2009 öffentlich auf. Für die im Alleineigentum des Beschwerdeführers stehende Parzelle Nr. 110 des Grundbuchs (GB) der Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_ wurde in der provisorischen Kostenverteilungstabelle vom 25. Mai 2009 ein (provisorischer) Strassenbeitrag in der Höhe von Fr. 37'864.00 (ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitrag Stützmauer) festgesetzt.

B.

Mit Eingabe vom 25. August 2009 erhob der Beschwerdeführer gegen die provisorische Beitragsverfügung Beschwerde beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht (nachfolgend Enteignungsgericht), mit dem Antrag, es handle sich beim Strassenbauprojekt nicht um eine Neuanlage, sondern um eine Korrektur. Zudem sei die Parzelle Nr. 101 GB B.\_\_\_\_ aufgrund bereits geleisteter Perimeterbeiträge aus dem provisorischen Beitragsperimeter zu entlassen. Eventualiter sei auf seine Parzelle die Winkelhalbierende anzuwenden.

C.

Mit Urteil vom [18. November 2010 \[650 09 82\]](#) wurde die Beschwerde gegen den provisorischen Strassenbeitrag im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Angelegenheit zur Neuberechnung des Strassenbeitrags unter Anwendung der Winkelhalbierenden an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerde betreffend die Rüge der Qualifikation des Strassenbauprojekts als Neuanlage wurde dahingegen abgewiesen. Das Enteignungsgericht stellte vielmehr fest, dass die Beschwerdegegnerin das Bauprojekt im Abschnitt «Y.\_\_\_\_ Nord» zu Recht als Neuanlage im Sinne des kommunalen Strassenreglements qualifiziert hat. Des Weiteren wurde die Beschwerde in Bezug auf die Abzugsfähigkeit früher geleisteter Beiträge und die Erweiterung des Perimetergebiets abgewiesen.

D.

Nach Abschluss der Strassenbauarbeiten im Frühjahr 2013 genehmigte der Gemeinderat die Schlussabrechnung des Strassenbauprojekts und die jeweils mittels Perimeterbeiträgen zu deckenden Kosten für die entsprechenden Lose am 29. Juli 2013 bzw. 12. August 2013, so auch für die Lose D/E. Gleichzeitig genehmigte der Gemeinderat auch die definitive Kostenverteilungstabelle vom 8. August 2013, welche für die Parzelle des Beschwerdeführers einen Beitrag von Fr. 37'864.00 (ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitrag Stützmauer) vorsieht. In der Folge machte die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 3. September 2013 einen definitiven Strassenbeitrag in der Höhe von Fr. 36'267.00 für seine Parzelle Nr. 101 GB B.\_\_\_\_\_ geltend.

E.

Gegen die definitive Strassenbeitragsverfügung erhob der Beschwerdeführer am 19. September 2013 Beschwerde beim Enteignungsgericht und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass er nicht beitragspflichtig sei. In der Folge beschränkte das Enteignungsgericht das Verfahren auf die Eintretensfrage. Am 20. März 2014 trat das Enteignungsgericht lediglich auf die Rügen betreffend die Berechnung des Strassenbeitrags aufgrund der Baukosten und die Abwälzung der Baukosten auf andere Kostenträger ein, nicht jedoch auf all diejenigen Rügen des Beschwerdeführers, welche Grundsatzfragen betrafen. Dieser Entscheid wurde dem Beschwerdeführer schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen eröffnet (vgl. Zwischenentscheid vom 20. März 2013 [650 13 124]). Mit Eingabe vom 14. Juli 2014 erhob der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (KGer), Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Abt. VV), Beschwerde gegen den Zwischenentscheid. Am 11. Februar 2015 entschied die Präsidentin des Kantonsgerichts, Abt. VV, auf die Beschwerde nicht einzutreten, da es sich beim angefochtenen Zwischenentscheid um keinen selbständig anfechtbaren Entscheid handle. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses kantonsgerichtlichen Präsidialentscheids setzte das Enteignungsgericht das Verfahren Nr. 650 13 124 fort.

F.

Am 12. Mai 2016 führte das Enteignungsgericht im Beisein der Prozessparteien und D.\_\_\_\_, Geschäftsführer der E.\_\_\_\_ AG, welcher als Auskunftsperson vorgeladen war, einen Augenschein auf dem Y.\_\_\_\_weg in B.\_\_\_\_ durch. An der anschliessenden Hauptverhandlung wies das Enteignungsgericht die Beschwerde ab, soweit es mit Zwischenentscheid vom 20. März 2013 darauf eingetreten war (vgl. Urteil des Enteignungsgerichts vom [12. Mai 2016 \[650 13 124\]](#)). Gegen den Zwischenentscheid und das Endurteil des Enteignungsgerichts erhob der Beschwerdeführer am 5. September 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht und verlangte die Aufhebung der angefochtenen Entscheide sowie die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz, verbunden mit der Weisung, auf die Beschwerde vom 11. September 2013 vollumfänglich einzutreten. Mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (KGE VV) vom 28. Juni 2017 [810 16 263] hob das Kantonsgericht den angefochtenen Entscheid auf und wies die Angelegenheit zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das Enteignungsgericht zurück.

G.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2017 wurde das vorliegende Verfahren Nr. 650 17 72 eröffnet und festgestellt, dass nunmehr lediglich die Frage Gegenstand des enteignungsgerichtlichen Verfahrens bildet, «[...] ob die [...] vom Beschwerdeführer beanstandeten Kostenpositionen Nr. 151 und Nr. 237, welche in der Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 als “Bauarbeiten für Werkleitungen“ und “Kanalisationen und Entwässerungen“ bezeichnet werden, zu Recht als Strassenbaukosten [...]»<sup>1</sup> qualifiziert wurden, zu beurteilen ist. Gleichzeitig erhielt die Beschwerdegegnerin Gelegenheit, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Kostenpositionen Nr. 151 und Nr. 237, welche in der Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 als «Bauarbeiten für Werkleitungen» und «Kanalisationen und Entwässerungen» bezeichnet werden, Strassenbaukosten darstellen.

---

<sup>1</sup> KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] E. 4.4.

H.

Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 beantragte die Beschwerdegegnerin, die Beschwerde sei nunmehr vollumfänglich unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers abzuweisen. Zur Begründung dafür, dass die beiden umstrittenen Kostenpositionen Strassenbaukosten darstellen würde, führte sie an, nach dem Ausschlussverfahren ergebe sich klar, dass Kostenposition Nr. 151 «Bauarbeiten für Werkleitungen» Aufwendungen für Tiefbauarbeiten der Strassenbeleuchtung und Kostenposition Nr. 237 «Kanalisationen und Entwässerungen» Aufwendungen für Tiefbauarbeiten der Strassenentwässerung enthalte. Sowohl Strassenbeleuchtung als auch -entwässerung gehörten nach dem Strassenreglement zu den Kosten eines Strassenbaus. Als Beweismittel beantragte die Beschwerdegegnerin, die Vorladung von G.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_ AG sowie von H.\_\_\_\_ von der F.\_\_\_\_ AG als Auskunftspersonen.

I.

Der Beschwerdeführer erhielt mit Präsidialverfügung vom 27. Februar 2018 Gelegenheit, zur vorerwähnten Eingabe der Beschwerdegegnerin Stellung zu nehmen. Mit Stellungnahme vom 7. Mai 2018 begehrte er, die Kostenpositionen Nrn. 151 und 273 seien aus den Strassenbaukosten zu streichen und der Strassenbeitrag zu Lasten des Beschwerdeführers sei – basierend auf dem reduzierten Baukostentotal – neu zu berechnen. Zur Begründung wies er daraufhin, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Eingabe vom 23. Februar 2018 lediglich Behauptungen aufstelle, Belege für deren Richtigkeit jedoch nach wie vor fehlen würden. Obschon sich das Kantonsgericht durchaus kritisch zur Beweisführung durch Auskunftspersonen geäußert habe, versuche die Beschwerdegegnerin einmal mehr diesen Nachweis durch Auskunftspersonen zu erbringen.

J.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2018 wurde der Schriftenwechsel geschlossen, der Fall der Kammer zur Beurteilung überwiesen, eine Hauptverhandlung (mit Parteiverhandlung) angeordnet und G.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_ AG sowie H.\_\_\_\_ von der F.\_\_\_\_ AG als Auskunftspersonen zur Hauptverhandlung geladen. Am 22. August 2018 beantragte die Beschwerdegegnerin zusätzlich die Zulassung von D.\_\_\_\_ (Geschäftsführer) von der E.\_\_\_\_ AG und I.\_\_\_\_, ehemaliger Gemeindepräsident von B.\_\_\_\_ und in der vorliegenden Angelegenheit bis Juni 2018 «federführend», als Auskunftspersonen zur Hauptverhandlung.

Mit Präsidialverfügung vom 28. August 2018 wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 22. August 2018 gegeben (nicht erstreckbare Frist). Mit Einschreiben vom 29. August 2018 wurden die Parteien sowie G.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ als Auskunftspersonen zur Hauptverhandlung vom 15. November 2018 vorgeladen. Mit Präsidialverfügung vom 18. September 2018 wurde festgestellt, dass die (nicht erstreckbare) Frist zur Stellungnahme zum Beweisantrag der Beschwerdegegnerin vom 22. August 2018 ungenutzt verstrichen ist, und D.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ antragsgemäss als Auskunftspersonen zur Hauptverhandlung geladen. Mit Einschreiben vom 19. September 2018 wurden D.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ als Auskunftspersonen zur Hauptverhandlung vom 15. November 2018 vorgeladen. Mit eingeschriebenem Brief vom 26. September 2018 wurde den Parteien mitgeteilt, dass die Zusammensetzung des Spruchkörpers hatte geändert werden müssen. Als Beilage erhielten die Parteien eine entsprechend angepasste Vorladung, aus welcher sie die neue Besetzung ersehen konnten.

K.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 orientierte das Enteignungsgericht die Auskunftspersonen mit Blick auf die bevorstehende Hauptverhandlung über den Beweisgegenstand. Dem Schreiben lagen die Schlussrechnungsblätter in Kopie bei, welche die beweisgegenständlichen Kostenpositionen Nrn. 151 und 237 beinhalten. Das Schreiben ging gleichentags zur Kenntnisnahme an die Prozessparteien.

L.

In Nachachtung der für das vorliegende Verfahren geltenden Untersuchungsmaxime wurden mit Präsidialverfügung vom 6. November 2018 in einem Parallelverfahren mit der Nr. 650 17 71 am 1. November 2018 eingereichte Detailbelege, welche die hier umstrittenen Kostenpositionen Nrn. 151 und 237 betreffen, zu den Akten des vorliegenden Verfahrens beigezogen (vgl. § 96a Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 [EntG, SGS 410] i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [Verwaltungsprozessordnung, VPO] vom 16. Dezember 1993 [SGS 271]). Ebenso wurde den Parteien eine nicht erstreckbare Frist bis zum 9. November 2018 angesetzt, um sich dazu zu äussern, ob sie auf eine Teilnahme der vier geladenen Auskunftspersonen an der Hauptverhandlung vom 15. November 2018

verzichten oder selbige als notwendig erachten. Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf eine Stellungnahme. Der Beschwerdeführer erklärte mit Schreiben vom 9. November 2018, dass die Teilnahme der erwähnten Auskunftspersonen an der Hauptverhandlung aus seiner Sicht nicht notwendig sei. Mit Verfügung vom 12. November 2018 wurde allen geladenen Auskunftspersonen die Vorladung zur Hauptverhandlung vom 15. November 2018 abgenommen.

M.

Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung halten die Parteien an ihren Begehren und Begründungen fest. Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Das Enteignungsgericht zieht

**in Erwägung:**

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

1.1.1 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die vorliegende Streitigkeit hat Erschliessungsbeiträge der Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_ im Sinne von § 90 Abs. 1 EntG zum Gegenstand. Gemäss § 96a Abs. 1 EntG können die von Erschliessungsbeiträgen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft Betroffenen beim Enteignungsgericht Beschwerde erheben (vgl. § 1 EntG). Die Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_ liegt im Kanton Basel-Landschaft (§ 35 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 [Gemeindegesezt, SGS 180]). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Enteignungsgerichts sind somit gegeben.

1.1.2 Funktionelle Zuständigkeit

Gemäss § 98a Abs. 2 EntG beurteilt die Kammer des Enteignungsgerichts Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 8'000.00 übersteigt. Der vorliegend angefochtene Strassenbeitrag beläuft sich auf Fr. 36'267.00. Das Kantonsgericht hob das Urteil des Enteignungsgerichts vom [12. Mai 2016 \[650 13 124\]](#) auf und wies die Angelegenheit zur Neubeurteilung *im Sinne der Erwägungen* an das Enteignungsgericht zurück (vgl. KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] Dispositivziffer 1). Aus den Erwägungen des kantonsgerichtlichen Urteils erhellt, dass nunmehr lediglich die Frage Gegenstand des enteignungsgerichtlichen Verfahrens bildet, «[...] ob die [...] vom Beschwerdeführer beanstandeten Kostenpositionen Nr. 151 und Nr. 237, welche in der Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 als "Bauarbeiten für Werkleitungen" und "Kanalisationen und Entwässerungen" bezeichnet werden, zu Recht als Strassenbaukosten [...]» qualifiziert wurden (zit. KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] E. 4.4). Die strittigen Kostenpositionen belaufen sich auf insgesamt Fr. 19'708.75. Die Position Nr. 151 für «Bauarbeiten für Werkleitungen» beträgt Fr. 4'138.10 und die Position Nr. 237 betreffend «Kanalisationen und Entwässerung»

Fr. 15'570.65. Würden diese beiden Kostenpunkte aus den Gesamtprojektkosten der Erschliessung «Y.\_\_\_\_weg Nord, Lose D/E» gestrichen, so würde keine Fr. 8'000.00 übersteigende Reduktion des gegenüber dem Beschwerdeführer geltend gemachten Strassenbeitrags resultieren. Da es sich vorliegend jedoch um ein Verfahren handelt, das seinen Grund in einem Rückweisungsentscheid der kantonalen Oberinstanz hat, richtet sich die funktionelle Zuständigkeit nicht nach dem Streitwert des nunmehr eingeschränkten Streitgegenstands des vorliegenden Verfahrens. Die funktionelle Zuständigkeit ist vielmehr die gleiche wie schon für das ursprüngliche Beschwerdeverfahren mit der Nr. 650 13 124. Zur Beurteilung ist demnach die Fünferkammer zuständig.

## 1.2 Übrige Eintretensvoraussetzungen

Das Gericht prüft die Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen (vgl. § 96a Abs. 3 EntG i.V.m. § 16 Abs. 2 VPO). Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Prozessvoraussetzung nicht erfüllt wäre. Es ist deshalb – auch der kantonsgerichtlichen Weisung folgend – auf die Beschwerde einzutreten, soweit sie den nunmehr eingeschränkten Verfahrensgegenstand betrifft (vgl. dazu E. 2.1).

## 2. Materielles

### 2.1 Streitgegenstand

#### 2.1.1 Res iudicatae (abgeurteilte Sachen)

Das Kantonsgericht hat das [Urteil des Enteignungsgerichts vom 12. Mai 2016 \[650 13 124\]](#) sowie den Zwischenentscheid vom 20. März 2014 im gleichen Verfahren weitgehend gestützt: So bestätigte es, dass weder die provisorische Beitragsverfügung vom 29. Juli 2009 noch die provisorische Kostenverteilungstabelle noch das Urteil des Enteignungsgerichts vom [18. November 2010 \[650 09 82\]](#) zufolge mangelnder gesetzlicher Grundlage nichtig seien (vgl. KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] E.3.1.5). Ebenso bestätigte das Kantonsgericht, dass auf sämtliche Rügen des Beschwerdeführers, mit welchen er Grundsatzfragen der Beitragspflicht monierte, im Verfahren Nr. 650 13 124 betreffend die definitive Strassenbeitragsverfügung vom 3. September 2016 richtigerweise nicht mehr eingetreten worden sei (vgl. KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] E.3.3.4).

bis E. 3.5). Diese vom Enteignungsgericht bereits beurteilten und vom Kantonsgericht bestätigten Fragen sind im vorliegenden Verfahren nicht erneut zu überprüfen.

### 2.1.2 Verfahrensgegenstand

Aus dem unter den Erwägungen 1.1.2 sowie 2.1.1 Ausgeführten erhellt, dass nunmehr einzig die Frage Gegenstand des enteignungsgerichtlichen Verfahrens bildet, «[...] ob die [...] vom Beschwerdeführer beanstandeten Kostenpositionen Nr. 151 und Nr. 237, welche in der Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 als “Bauarbeiten für Werkleitungen“ und “Kanalisationen und Entwässerungen“ bezeichnet werden, zu Recht als Strassenbaukosten [...]» qualifiziert wurden (zit. KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] E. 4.4). Allein diesbezüglich ist die Angelegenheit vom Kantonsgericht an das Enteignungsgericht zu neuem Entscheid zurückgewiesen worden (vgl. KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] E. 4.4). Allerdings scheint im kantonsgerichtlichen Verfahren übersehen worden zu sein, dass die erwähnten beiden Kostenpositionen sowohl in der «Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012»<sup>2</sup> als auch – und insoweit erweist sich das kantonsgerichtliche Urteil als lückenhaft – in der Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 6. Februar 2013<sup>3</sup> aufgeführt sind. Vorliegend sind deshalb beide Rechnungen mit Blick auf die strittigen Kostenpositionen auf deren Zugehörigkeit zu den Strassenbaukosten hin zu prüfen.

### 2.2 Gesetzliche Grundlage und Definition der Strassenbaukosten

Die Erhebung von Vorteilsbeiträgen wie dem angefochtenen Strassenbeitrag erfordert eine formell-gesetzliche Grundlage (sog. Legalitätsprinzip; vgl. Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], § 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV BL, SGS 100] und § 90 Abs. 3 EntG; statt vieler BGE 123 I 248 E. 2 249 f.). Dass für die Erhebung von Strassenbeiträgen der Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_ eine den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Erschliessungsabgaberecht genügende formell-gesetzliche Grundlage besteht, hat das Enteignungsgericht für die sich vorliegend erneut gegenüberstehenden Parteien bereits mit rechtskräftigem Urteil vom [18. November 2010 \[650 09 82\]](#) festgehalten (vgl. dort E. 3). Als Grundlage für die Finanzierung der Erschliessung «Y.\_\_\_\_weg» durch Strassenbeiträge der Grundeigentümer dient das Strassenreglement der Gemeinde

---

<sup>2</sup> Beleg Nr. 49 (Lasche 3 betr. Los D).

<sup>3</sup> Beleg Nr. 54 (Lasche 4 betr. Los E).

B.\_\_\_\_ vom 29. Oktober 1997 (SR). Das erwähnte Strassenreglement bestimmt den Kreis der beitragspflichtigen Personen, den Gegenstand des Beitrags sowie dessen Bemessung (vgl. insbesondere §§ 24 und 28 ff. SR). Die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage sind demnach erfüllt.

Fraglich ist, welche Kosten als «Strassenbaukosten» in die Bemessung der den Grundeigentümern aufzuerlegenden bzw. auferlegten Beiträge einfliessen dürfen. Das kantonale Strassengesetz vom 24. März 1986 (StrG, SGS 430) bestimmt unter der Marginalie «Finanzierung der Strassen», dass als Kosten eines Strassenausbaus sämtliche Aufwendungen für den Bau, Ausbau sowie die Korrektur einer Strasse, inklusive Projektierung, Landerwerb, Bauarbeiten, Bauleitung sowie Vermarkung und Vermessung der Strassen gelten und auch Aufwendungen für die *Nebenanlagen* dazugehören (vgl. § 31 StrG). Nach § 24 sind öffentliche Strassen und Plätze innerhalb der Baugebiete, so zum Beispiel der Y.\_\_\_\_weg, zu beleuchten. Gemäss dem kantonalen Strassengesetz umfasst der Strassenraum folglich nicht allein die Strasse bzw. deren Trasse selbst, sondern alle ihrer technisch richtigen Ausgestaltung dienenden Anlagen, wie insbesondere Kunstbauten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, Gehwege, Radstreifen, Grünstreifen, *Neben- und Unterhaltungsanlagen* sowie Parkplätze. Diese, sich bereits aus dem kantonalen Recht ergebende Rechtslage, hat die Beschwerdegegnerin in ihr Strassenreglement übernommen (vgl. § 27 SR). Im vorliegenden Zusammenhang speziell zu erwähnen ist, dass das Strassenreglement der Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_ Aufwendungen für die «Strassenentwässerung und Drainage» sowie für «Nebenanlagen ([...] Beleuchtung etc.)» explizit zu den Baukosten zählt (§ 27 Spiegelstriche 4 und 6 SR).

### 2.3 Zuordnung der Kostenpositionen Nrn. 151 und 237

Zu klären bleibt demnach, wofür die unter Kostenposition Nr. 151 «Bauarbeiten für Werkleitungen» und Kostenposition Nr. 237 «Kanalisationen und Entwässerungen» in den Rechnungen der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012<sup>4</sup> und vom 6. Februar 2013<sup>5</sup> aufgeführten Beträge aufgewendet worden sind.

---

<sup>4</sup> Beleg Nr. 49 (Lasche 3 betr. Los D).

<sup>5</sup> Beleg Nr. 54 (Lasche 4 betr. Los E).

Während des Schriftenwechsels stellte sich der Beschwerdeführer stets auf den Standpunkt, es sei nicht nachgewiesen bzw. der Beschwerdegegnerin gelinge der Nachweis nicht, dass die erwähnten Kosten für den Ausbau des Y.\_\_\_\_weges aufgewendet worden seien. Da nicht erstellt sei, dass selbige als Strassenkosten qualifizieren, seien sie aus den Gesamtprojektkosten zu streichen und der Beitrag des Beschwerdeführers entsprechend zu reduzieren. Dem hielt die Beschwerdegegnerin in ihren Schriften entgegen, nach dem Ausschlussverfahren ergebe sich klar, dass Kostenposition Nr. 151 Aufwendungen für Tiefbauarbeiten der Strassenbeleuchtung und Kostenposition Nr. 237 Aufwendungen für Tiefbauarbeiten der Strassenentwässerung betreffen. Bei beiden Positionen handle es sich demnach um Strassenbaukosten. Nachdem der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 8. Mai 2018 geschlossen worden war, zog das Enteignungsgericht die im Parallelverfahren mit der Dossier-Nr. 650 17 71 eingegangenen Detailbelege zu den beiden erwähnten Rechnungen der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 (fälschlicherweise datiert vom 30. Oktober 2018)<sup>6</sup> und vom 6. Februar 2013 zu den Akten des vorliegenden Verfahrens bei (vgl. Präsidialverfügung vom 6. November 2018). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. November 2018 erklärte der Vertreter des Beschwerdeführers sinngemäss, dass nun doch noch detaillierte Unterlagen zu den beanstandeten Kostenpositionen hätten beschafft werden können. Nun obliege es dem Gericht, anhand dieser Detailinformationen über die Zuordnung der strittigen Kosten zu den Strassenbaukosten oder deren Streichung zu entscheiden. Die Beschwerdegegnerin stellte sich an der Hauptverhandlung auf den Standpunkt, dass die nunmehr zur Verfügung stehenden Detailunterlagen eine zweifelsfreie Zuordnung der beiden umstrittenen Kostenpositionen zu den Strassenbaukosten zulassen würden.

### 2.3.1 Kostenposition Nr. 151 «Bauarbeiten für Werkleitungen»

Die erwähnten detaillierten Unterlagen zur Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 (fälschlicherweise 30. Oktober 2018) geben auf Seiten 15 ff. und diejenigen zur Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 6. Februar 2013 auf Seiten 13 ff. Auskunft darüber, welche Aufwendungen und Arbeiten zum unter der Kostenposition Nr. 151 in beiden Rechnungen aufge-

---

<sup>6</sup> Dass es sich bei der Schlussrechnung, welche *fälschlicherweise* – wohl aufgrund des Druckes an eben diesem Tag – das Datum «30. Oktober 2018» trägt, tatsächlich um die Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom «22. März 2012» handelt, ergibt sich daraus, dass sie in allen Punkten mit der Rechnung vom 22. März 2012 übereinstimmt (d.h. Objekt, Rechnungs-Nr., KTR-Nr., Kostenzusammenstellung [Positions-Nrn. und Beträge]).

fürten Kostentotal für «Bauarbeiten für Werkleitungen» geführt haben. Beide Rechnungsbeilagen enthalten unter den Titeln «Schächte und Fundamente / Fundamente aus Ortsbeton» eine gewisse Subposition Nr. 641<sup>7</sup>, welche mit folgender Beschreibung bzw. mit folgendem Betreff versehen ist: «Fundamente nach Plan erstellen für *Masten*, Rohrlager, Leitungen, Kabinen, Widerlager, *Kandelaberfundament*. Nach Plan *EBM* (Kunststofffundament einbetoniert inkl. allen notwendigen Arbeiten und Materialien)» [Kursivdruck hinzugefügt].

Diese Beschreibung erhellt, dass Masten und Fundamente für Kandelaber gebaut bzw. installiert worden sind, es sich also um Aufwendungen für die Installation einer Strassenbeleuchtung handelt. Dass neben den unter Position Nr. 641 aufgeführten Arbeiten für die betriebsbereite Erstellung einer Strassenbeleuchtung, d.h. namentlich die Versorgung selbiger mit elektrischer Energie (kabelgebunden), auch Aushubarbeiten, das Anbringen von Kabelschutzrohren und Rohrblöcken sowie Umhüllungen und Auffüllungen notwendig sind, ist gerichtsnotorisch.

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass Kostenposition Nr. 151 in den Rechnungen der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 (fälschlicherweise datiert vom 30. Oktober 2018) und vom 6. Februar 2013 betreffend «Bauarbeiten für Werkleitungen» verschiedene Aufwendungen für die Strassenbeleuchtung des Y.\_\_\_\_wegs zusammenfasst und folglich zurecht dem Kostenträger «Strasse» belastet bzw. in die Bemessung des angefochtenen definitiven Strassenbeitrags eingeflossen ist.

### 2.3.2 Kostenposition Nr. 237 «Kanalisationen und Entwässerungen»

Die erwähnten detaillierten Unterlagen zur Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 (fälschlicherweise 30. Oktober 2018) geben auf Seiten 37 ff. und diejenigen zur Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 6. Februar 2013 auf Seiten 32 ff. Antwort auf die Frage, welche Aufwendungen und Arbeiten zum unter Kostenposition Nr. 237 aufgeführten Kostentotal für «Kanalisationen und Entwässerungen» geführt haben. Dabei enthalten beide Rechnungsbeilagen unter den Titeln «Schächte und Abläufe aus Fertigteilen / Strassenabläufe

---

<sup>7</sup> Auffindbar in den Rechnungen der Rofra Bau AG vom 22. März 2012 (fälschlicherweise 30. Oktober 2018) auf Seite 17 und vom 6. Februar 2013 auf Seite 15.

und Abläufe» eine gewisse Subposition Nr. 631<sup>8</sup>, welche mit folgender Beschreibung bzw. mit folgendem Betreff versehen ist: «Strassenabläufe SA aus Betonfertigteilen liefern und erstellen. Strassenwassersammler [...]. Einlaufschacht (nur in der Rechnung vom 22. März 2012) [...] Schlammsammler [...]» (Hinweis in runden Klammern hinzugefügt).<sup>9</sup>

Diese Beschreibung macht deutlich, dass die der Kostenposition Nr. 237 zugrundeliegenden Aufwendungen mit dem Einbau von Strassenabläufen, Strassenwassersammlern, einem Einlaufschacht sowie Schlammsammlern in Zusammenhang stehen. Mit anderen Worten handelt es sich bei den erwähnten Aufwendungen um solche für die Entwässerung des Y.\_\_\_\_wegs. Dass neben den unter Subposition Nr. 631 aufgeführten Arbeiten für die betriebsfertige Erstellung einer Strassenentwässerung, d.h. namentlich auch für den Anschluss an die Hauptleitungen der Gemeindekanalisation, Aushubarbeiten, Rohrleitungssysteme sowie Umhüllungen und Auffüllungen notwendig sind, ist gerichtsnotorisch.

Damit ist erstellt, dass Kostenposition Nr. 237 in den Rechnungen der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 (fälschlicherweise datiert vom 30. Oktober 2018) und vom 6. Februar 2013 betreffend «Kanalisationen und Entwässerungen» verschiedene Aufwendungen für die Strassenentwässerung des Y.\_\_\_\_wegs zusammenfasst und folglich zurecht dem Kostenträger «Strasse» belastet worden bzw. in die Bemessung des angefochtenen definitiven Strassenbeitrags eingeflossen ist.

### 2.3.3 Fazit: Zugehörigkeit der Kostenpositionen zu den Strassenbaukosten

Wie in Erwägungen 2.3.1 und 2.3.2 gezeigt wurde, fassen die vom Beschwerdeführer als «strassenfremd» beanstandeten Kostenpositionen Nrn. 151 und 237 in den Rechnungen der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 (fälschlicherweise 30. Oktober 2018) und vom 6. Februar 2013 eine Vielzahl von Kosten zusammen, welche ihre Grundlage in der Installation der Strassenbeleuchtung des Y.\_\_\_\_wegs einerseits und der Entwässerung des Y.\_\_\_\_wegs andererseits haben. Sowohl Kosten für die Beleuchtung als auch für die Entwässerung einer Strasse stellen nach kantonalem und dem einschlägigen kommunal-

---

<sup>8</sup> Auffindbar in den Rechnungen der F.\_\_\_\_ AG vom 22. März 2012 (fälschlicherweise 30. Oktober 2018) auf Seite 39 und vom 6. Februar 2013 auf Seite 34.

<sup>9</sup> Auf die Niederschrift der technischen Angaben zu Dimensionen etc. wurde verzichtet und stattdessen der Platzhalter «[...]» erfasst.

len Recht Strassenbaukosten dar (vgl. dazu E. 2.2 m.w.H.). Die Begehren des Beschwerdeführers, die beiden Kostenpositionen Nrn. 151 und 237 seien aus den Strassenbaukosten zu streichen und der gegenüber dem Beschwerdeführer verfügte Strassenbeitrag sei entsprechend zu korrigieren, erweisen sich demnach als unbegründet. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

### 3. Kosten

#### 3.1 Verfahrenskosten

Für das Verfahren vor dem Enteignungsgericht gelten nach § 96a Abs. 3 EntG sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO). Nach § 20 Abs. 3 Satz 2 VPO sind die ordentlichen Kosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der gerichtsübliche Tarif für eine Hauptverhandlung vor der Fünferkammer beträgt Fr. 1'500.00 (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [Gebührentarif, GebT]). Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde unterlegen. Deshalb sind ihm die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.00 für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Gemäss KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] E. 5.3 ist auch über die Kosten des Verfahrens Nr. 650 13 124 in der Höhe von Fr. 1'300.00 neu zu befinden. Da das Kantonsgericht entschieden hat, dass im [Urteil des Enteignungsgerichts vom 12. Mai 2016 \[650 13 124\]](#), mit welchem das Enteignungsgericht schon einmal auf Abweisung der Beschwerde erkannt hatte, hinreichende Belege für die Qualifikation der Kostenpositionen Nrn. 151 und 237 als Strassenbaukosten gefehlt hätten, und die Angelegenheit deshalb an das Enteignungsgericht zur ergänzenden Abklärung zurückgewiesen hat, sind die Verfahrenskosten dieses Verfahrens nicht dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_ als Beschwerdegegnerin können diese Kosten schon aufgrund der Bestimmung in § 20 Abs. 4 VPO nicht auferlegt werden, im Übrigen obsiegt die Beschwerdegegnerin letztlich, weshalb eine Kostenaufgabe ebenfalls nicht in Betracht fällt. Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 1'300.00 gehen deshalb zu Lasten des Staates.

### 3.2 Parteientschädigung

Nach § 21 Abs. 1 VPO ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zuzusprechen. Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterlegen, weshalb die Beschwerdegegnerin als obsiegend gilt. Da letztere jedoch nicht anwaltlich vertreten ist, hat sie keinen Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung. Die ausserordentlichen Kosten für das vorliegende Verfahren sind demnach wettzuschlagen.

Gemäss KGE VV vom 28. Juni 2017 [810 16 263] E. 5.3 ist auch über die ausserordentlichen Kosten des Verfahrens Nr. 650 13 124 neu zu befinden. Das Kantonsgericht hat entschieden, dass im [Urteil des Enteignungsgerichts vom 12. Mai 2016 \[650 13 124\]](#), mit welchem das Enteignungsgericht schon einmal auf Abweisung der Beschwerde erkannt hatte, hinreichende Belege für die Qualifikation der Kostenpositionen Nrn. 151 und 237 als Strassenbaukosten gefehlt hätten, und die Angelegenheit deshalb an das Enteignungsgericht zur ergänzenden Abklärung zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer gilt folglich – was das enteignungsgerichtliche Verfahren Nr. 650 13 124 anbelangt – mit Blick auf die erwähnten Kostenpositionen als obsiegend. Ihm ist deshalb eine Parteientschädigung zuzusprechen. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2016 machte der Vertreter des Beschwerdeführers ein Honorar von insgesamt Fr. 5'155.90 (inkl. MWST) geltend. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer, was den Grossteil seiner Beschwerde betrifft, nicht obsiegt hat, ist ihm lediglich eine auf den Anteil seines Obsiegens reduzierte, angemessene Parteientschädigung von pauschal Fr. 750.00 (inkl. MWST) zuzusprechen. Da die Beschwerdegegnerin nicht anwaltlich vertreten war, hat sie keinen Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung.

**Demgemäss wird erkannt:**

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Die ausserordentlichen Kosten für das vorliegende Verfahren (Nr. 650 17 72) werden wettgeschlagen. Für das Verfahren mit der Nr. 650 13 124 wird dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 750.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird dem Vertreter des Beschwerdeführers (2) sowie der Beschwerdegegnerin (1) schriftlich mitgeteilt.

Liestal, 31. Januar 2019

Im Namen der Abteilung Enteignungsgericht  
des Steuer- und Enteignungsgerichts Basel-Landschaft

Abteilungspräsident:

Gerichtsschreiber:

Dr. Ivo Corvini-Mohn

Thomas Kürsteiner, MLaw

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide des Enteignungsgerichts kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Dieser Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.